Artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung

zur

Änderung Bebauungsplan Breitenauer See

im Gebiet der

Gemeinde Obersulm
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Zweckverband Sulmwasserversorgungsgruppe
Rathausgasse 4
74182 Obersulm

April 2023

AWL Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Durch eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans zum Breitenauer See auf der Gemarkung Obersulm beabsichtigt der Zweckverband Sulmwasserversorgungsgruppe, eine Freifläche westlich der bestehenden Infrastrukturgebäude des Campingplatzes zur baulichen Weiterentwicklung planerisch vorzubereiten. Die Freifäche wird von Zierrasen und sechs Bäumen eingenommen und wird derzeit für provisorische Bauwerke und als Stellplatz genutzt. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich geschützter Arten dar. Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung* durchzuführen. In ihr wurden am 15.04.2023 auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt, ob artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden könnten bzw. ob dies auszuschließen ist. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die Abschätzung wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs rechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die Relevanzabschätzung wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Als Untersuchungsgebiet (Abb. 1) wurde die runde Fläche des Kreisverkehrs im Campinggelände und einen Randbereich festgelegt, diese Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Fläche wird vollständig von einem intensiv gepflegten Zierrasen eingenommen, der durch häufiges und regelmäßiges Betreten besonderen Belastungen ausgesetzt ist. Kahle Bodenstellen sind nicht vorhanden. Ferner stehen auf der runden Fläche drei Platanen, zwei Schwarzkiefern und eine Linde. Keiner der Bäume verfügt über eine Höhle oder über abstehende Rindenteile oder Rindentaschen.

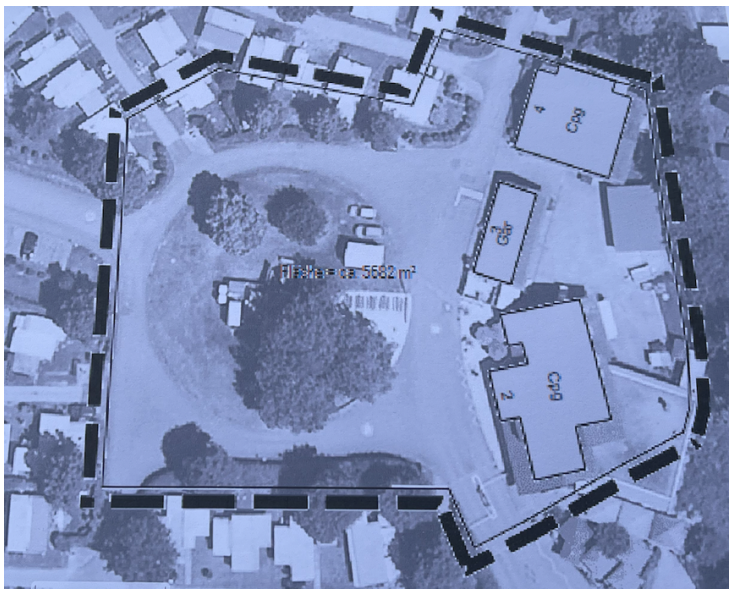

Abb. 1:
Geltungsbereich des Bebauungsplans mit runder Zierrasenfläche, Bäumen sowie Zelten, Schuppen, Sitzgelegenheiten und geparkten Fahrzeugen.

Der Bereich wird als Stellplatz für Veranstaltungszelte sowie einen hölzernen Schuppen genutzt. Überdies befinden sich mehrere Festzeltgarnituren auf der Fläche, die häufig Störungen ausgesetzt ist. Jenseits der umgebenden Straße befinden sich mit Gehölzen eingefriedete Stellplätze sowie die Betriebsgebäude der Anlage. Die nachfolgenden Abbildungen bieten Eindrücke der örtlichen Situation:

Abb. 2: Blick auf das zentrale Untersuchungsgebiet mit Zierrasenfläche und Schwarzkiefern.

Abb. 3: Intensiv gepflegter Zierrasen auf verdichtetem Boden ohne offene Bodenstellen.

Abb. 4: Intensiv gepflegter Zierrasen auf verdichtetem Boden ohne offene Bodenstellen.

Abb. 5: Zelt, Schuppen und Festzeltbänke zur Freizeitnutzung im zentralen Untersuchungegebiet.

Abb. 6: Drei Platanen ohne Baumhöhlen auf Zierrasen im zentralen Untersuchungsgebiets.

Abb. 7: Linde ohne Baumhöhlen auf Zierrasen im zentralen Untersuchungsgebiets.

Abb. 8: Typische Stellplätze mit Gehölzen jenseits der flächenumgebenden Straße.

Abb. 9: Typische Stellplätze mit Gehölzen jenseits der flächenumgebenden Straße.

Der Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt mehrere strukturelle Defizite von tierökologischer Relevanz, die sich wie folgt zusammenstellen lassen:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen offene Bodenstellen, trockenrasenartige Bereiche, Hochstaudenfluren oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum und können daher im Untersuchungsgebiet nicht existieren.
- Fehlende Larvalfutterpflanzen: die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.

3. BESTAND UND BETROFFENHEIT GESCHÜTZTENR ARTEN

Im Rahmen einer Begehung am 15.04.2023 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen (hier: europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung. Gleiches gilt für gewässergebundene Artengruppen, da im Untersuchungsgebiet keine natürlichen Gewässer existieren.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, (ohne) mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	**Mögliche Vorkommen Im Untersuchungsgebiet**	**1. Einschätzung der Population/en** **2. Einschätzung der Beeinträchtigung** **3. Handlungsempfehlung**
Vogelarten	nein	1. Bei der Begehung am 15.04.2023 wurden zufällig Individuen folgender Arten beobachtet: Amsel, Haussperling und Stieglitz. Diese Arten hielten sich jedoch nur als Nahrungsäste im Untersuchungsgebiet auf, hingegen werden Brutaktivitäten aufgrund der guten Einsehbarkeit der Bäume ausgeschlossen und der permanenten Störungen seitens der Anlagennutzer ausgeschlossen. Baumhöhlen, die sich als Brutplatz eignen könnten, sind nicht vorhanden. 2. Durch die Rodung von Bäumen und Sträucher können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden, da keine Brutaktivitäten zu verzeichnen sind. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Störungstoleranz der anzutreffenden Arten nicht zu erwarten. 3. Durch das Vorhaben werden bzgl. Vögeln keine vertieften Untersuchungen erforderlich.
Fledermausarten	nein	1. Vorkommen von Fledermäusen können für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die wenigen Bäume verfügen über keinerlei Baumhöhlen, die als Quartier deinen könnten. Eine Funktion des Untersuchungsbereichs als Nahrungshabitat ist zu vernachlässigen, da in der weiteren Umgebung günstige Jagdgelegenheiten im der Umgebung von Gehölzen und am See existieren. 2. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorhandener Populationen können generell ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt. 3. Weitere Untersuchungen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.
Käferarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Baumhöhlen, die für die Entwicklung des Juchtenkäfers (Osmoderma eremita) essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Ein Vorkommen dieser Art ist daher auszuschließen. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Eine Untersuchung von Käfern für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Reptilien	nein	1. Im Untersuchungsgebiet sind wesentliche Voraussetzungen für ein Vorkommen von Eidechsenarten nicht erfüllt. Für ein Vorkommen müssen alle Grundbedürfnisse der Art an einen Lebens-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsort gegeben sein. Diese sind u. a. ein kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter, zahlreiche Versteckmöglichkeiten (Spalten und Löcher zwischen Steinen oder Wurzelwerk, Mauslöcher), sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage, trockene Winterquartiere (vorhanden sein müssen Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke mit Hohlräumen, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, in denen sich kein Wasser ansammeln kann) sowie insektenreiche Kräutersäume. Zusätzlich würde ein Vorkommen von Reptilien durch die regelmäßig durchgeführte, kurzschürige Pflege des Grünlands bei einer Verfolgung (z.B. durch freilaufende Hunde) keinerlei Versteckmöglichkeiten für Reptilien bieten. Das Vorkommen von Reptilien kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. 2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, sind keine vertiefte Untersuchungen erforderlich.
Schmetterlinge	nein	1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da das Grünland zierrasenartig kurz gepflegt wird und generell essentielle Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. Epilobium hirsutum), für die Raupen des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) stehen keine „nichtsauere“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung. 2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht keine Erfordernis weiterer Untersuchungen.

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)

Obersulm, 17.04.2023